

Basel, den 25. Oktober 2019

## STATUTEN

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Art. 1

##### Name und Sitz

Unter dem Namen Freundeskreis Prognos besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

##### Zweck

Der Verein bezweckt,

- den Kontakt zwischen den derzeitigen und den ehemaligen Beratern und Beraterinnen der Prognos sowie der letzteren unter sich aufrechtzuerhalten und zu fördern,
- die wissenschaftliche Forschung in den Arbeitsgebieten der Prognos und deren Anwendung in der Praxis zu fördern.

#### Art. 3

##### Zweckverwirklichung

Zur Erreichung dieses Zweckes führt der Verein mindestens einmal jährlich eine Veranstaltung durch, die der Aufrechterhaltung des Kontaktes und dem Erfahrungsaustausch untereinander und mit der Prognos dienen soll.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

#### Voraussetzungen

Als Mitglied kann dem Verein jeder ehemalige Berater/Mitarbeiter/jede ehemalige Beraterin/Mitarbeiterin der Prognos beitreten, der/die bei ihr während mindestens zwei Jahren in fester Anstellung tätig gewesen ist. In besonderen Fällen können Persönlichkeiten, die nicht zum Kreis der Ehemaligen zählen, als Förderer die Mitgliedschaft erlangen.

### Art. 5

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern aus dem Kreis der Ehemaligen und Förderer in den Verein erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Wird im Vorstand keine Einstimmigkeit erzielt, erfolgt die Entscheidung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden auf Vorschlag des Vorstandes.

### Art. 6

#### Austritt und Ausschluss

Durch schriftliche Anzeige an den Vorstand kann ein Mitglied auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn dessen Verhalten geeignet ist, den Interessen und dem Ansehen des Vereins zu schaden.

### Art. 7

#### Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten zu befolgen und die alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge beginnt mit dem der Aufnahme folgenden Kalenderjahr.

### III. ORGANISATION

#### Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung,
- B. der Vorstand, dessen Präsident gleichzeitig der Präsident des Vereins ist.

#### A. Mitgliederversammlung

#### Art. 9

##### Befugnisse

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes und seines Präsidenten;
3. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget sowie Entlastung des Vorstandes;
4. Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Buchführung und Jahresrechnung;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Situation vorbehalten sind oder ihr vorgelegt werden.

#### Art. 10

##### Versammlungszeit

Die Mitglieder des Vereins versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder dies in einem schriftlichen Gesuch an den Vorstand verlangt.

#### **Art. 11**

##### **Einberufung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen und ist mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

#### **Art. 12**

##### **Durchführung**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Mitglied zu sein braucht. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Art. 13**

##### **Stimmrecht und Vertretung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

An persönlicher Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihr Stimm- und Wahlrecht durch ein schriftlich ermächtigtes anderes Mitglied ausüben lassen.

#### **Art. 14**

##### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Falls die Statuten nicht anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

## Art. 15

### Urabstimmung

Anstelle der Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes die schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) treten. Ein Beschluss kommt alsdann zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder diesem ausdrücklich zugestimmt hat.

## B. Vorstand

## Art. 16

### Bestand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig; bezüglich des Präsidentenamtes ist diese auf eine zweite Wahlperiode begrenzt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsperiode.

## Art. 17

### Organisation, Entschädigung

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er bezeichnet diejenigen Mitglieder, die für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen und die Art der Zeichnung.

Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder können jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen stellen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

## Art. 18

### Befugnisse

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Organisation und Leitung von Veranstaltungen des Vereins,
2. Rechnungsführung für den Verein und Führung des Sekretariates, allenfalls unter Beizug von Hilfskräften,
3. Erstattung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Vorlage des Budgets an die ordentliche Mitgliederversammlung,
4. Bearbeitung weiterer ihm von der Mitgliederversammlung aufgetragener Geschäfte.

#### **Art. 19**

##### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, eines anderen Vorstandsmitgliedes unter Mitteilung der Traktanden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt und soweit sämtliche ordentliche Vorstandsmitglieder dem zu fassenden Beschluss zustimmen.

#### **IV. FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN**

#### **Art. 20**

##### **Mittelbeschaffung**

Der Verein beschafft seine finanziellen Mittel durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen und durch die Entgegennahme von Zuwendungen.

Die Mitgliederbeiträge sind jedes Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung festzusetzen.

#### **Art. 21**

##### **Rechnungswesen**

Der Verein führt ordentlich Buch. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Art. 22**

##### **Prüfung der Jahresrechnung**

Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Revisoren, die auch aus dem Kreis der Mitglieder kommen können, zur Prüfung der Buchführung und Jahresrechnung. Diese erstatten schriftlich Bericht an die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Bestellung der Revisoren wird von der Mitgliederversammlung jährlich erneuert.

#### **Art. 23**

##### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

##### Art. 24

##### **Auflösungsbeschluss**

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelsmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

##### Art. 25

Im Falle der Auflösung wird das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vermögen auf einer Bank angelegt mit der Massgabe, dieses an eine allfällig später zu gründende Rechtsnachfolgerin mit gleicher Zielsetzung wie der Verein auszuliefern. Bildet sich innert fünf Jahren seit Auflösung kein Verein mit gleichem Zweck, so verfällt das Vermögen der Universität Basel.

*Von der Mitgliederversammlung in Basel am 25.10.2019 genehmigt und zum geltenden Vereinsstatut erhoben. Diese Fassung ersetzt die Fassung vom 29.10.2016.*

Für die Richtigkeit:

Christian Walsoe  
Präsident des Freundeskreises Prognos